

## Merkblatt zur Bachelorarbeit

### Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit

- **Voraussetzungen für die Zulassung**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der FH SWF als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist,
2. mindestens 155 credit points aus studienbegleitenden Modulprüfungen gem. § 21 BPO erworben hat, wobei die noch ausstehenden 10 credit points nicht Prüfungen in solchen Fächern betreffen dürfen, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt werden.

- **Antrag**

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des achten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen.

- **Auswahl des Prüfers / der Prüferin (Betreuer/Betreuerin)**

Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gem. § 10 Abs. 1 BPO zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsbeauftragte auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragten zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen.

Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor eines der am gemeinsamen Verbundstudiengang beteiligten Fachbereiche der Fachhochschule Südwestfalen oder der Fachhochschulen Bielefeld und Niederrhein sein muss.

- **Ausgabe**

Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsbeauftragten. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsbeauftragte das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt.

- **Bearbeitungszeitraum**

Die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung und beträgt mindestens zwei Monate / acht Wochen und höchstens drei Monate / fünfzehn Wochen, bei einem empirischen Thema höchstens vier Monate / achtzehn Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsbeauftragte **ausnahmsweise** eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

Ergänzend wird auf die BPO verwiesen.